



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leihinstrumente (Stand: 1. November 2023)

I Mietvertrag

Grundsätzlich akzeptieren wir nur unterschriebene Verträge, wobei ein Versand als Scan/Foto per eMail ausreichend ist. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 2 Monate. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Mietvertrag um jeweils einen weiteren Monat. Eine maximale zeitliche Mietdauer-einschränkung gibt es nicht.

II Zahlung

Die vereinbarte Monatsmiete wird monatlich zur Monatsmitte per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die erste Monatsmiete wird am Tag der Auslieferung in voller Höhe fällig. Nach dem 20. Kalendertag ausgelieferte Instrumente sind für den restlichen Auslieferungsmonat frei. Wird eine Abbuchung nicht eingelöst, muss der fällige Betrag plus 10,- EUR Bearbeitungsgebühr bis spätestens 14 Tage nach dem Einzug anderweitig bei IBA eingegangen sein. Ab der 3. Woche Verzug werden zusätzlich 5,- EUR Mahnspeisen fällig. Nach 4 Wochen Verzug muss das Instrument unverzüglich zurückgegeben werden, sofern keine anderweitigen Verabredungen getroffen wurden. Spätestens nach 6 Wochen Verzug wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Außerdem hält sich IBA vor, den Mietvertrag jederzeit frist- und kommentarlos zu kündigen.

III Kündigung

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Mieter den Vertrag jederzeit kommentarlos kündigen. Die Kündigung wird durch Rückgabe des ausgeliehenen Instrumentes an IBA sofort wirksam. Gültig ist der Tag des (quittierten) Empfangs bei IBA. Trifft das Instrument vor dem 20. Kalendertag eines Monats bei uns ein, wird für den kommenden Monat nicht mehr abgebucht. Bezahlte Mieten werden nicht rückerstattet.

IV Umtausch

Der Mieter hat das Recht ein Instrument innerhalb von 14 Tagen gegen ein anderes Instrument austauschen. Dazu muss er das Instrument an uns zurückschicken oder -geben, wenn möglich mit genauen Angaben seiner Wünsche und einer detaillierten Begründung seiner Unzufriedenheit. Die Frachtkosten hierfür trägt der Mieter (Ausnahme: begründete Reklamationen).

V Lieferung

Die Lieferung des Instruments erfolgt durch persönliche Übergabe oder ein Transportunternehmen unserer Wahl. Sollte die Verpackung beschädigt beim Mieter ankommen, hat er unmittelbar in Gegenwart des Zustellers den Inhalt der Sendung zu prüfen und die Beschädigungen durch Versand spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware beim Transportunternehmen und bei uns anzuzeigen. Ansonsten gelten für Versand die Geschäftsbedingungen des Transportunternehmens. Die Versandkosten betragen bei Einzelbestellungen pauschal 10,- EUR. Ab zwei bestellten Artikeln gelten individuelle Beträge. Die Versandkosten werden automatisch mit der ersten Monatsmiete abgebucht. Eine Auslieferung per Versand erfolgt in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Kautions auf unserem Konto. Falls wir das gewünschte Instrument nicht innerhalb dieses Zeitraumes liefern können, wird der Mieter über den voraussichtlichen Liefertermin informiert. Unsere Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen nicht vor Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Lieferverzögerungen berechtigen daher den Käufer nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüchen. Teillieferungen sind zulässig.

VI Belehrung zum Widerrufs-/Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

IBA, Wehrhausweg 42, 53227 Bonn, gewährleistet die Möglichkeit zum fristgerechten Widerruf einer Bestellung nach den Bestimmungen über Fernabsatzverträge (§§ 312b folgende, § 355 Bürgerliches Gesetzbuch): Zur Ausübung dieses Widerrufsrechts genügt die Rücksendung der bestellten Ware innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt oder eine Widerrufserklärung in Textform gegenüber IBA. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder der Widerrufserklärung. Das Widerrufsrecht ist nach § 312d Abs. 4 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde.

VII Kautions - Wartungspauschale

Zur Sicherheit ist einmalig eine Kautions zu hinterlegen, die nach der Rückgabe des Instrumentes erstattet wird, nachdem vom Entleiher alle Forderungen bezüglich des Leihvorgangs ausgeglichen wurden. Hierzu erstellt IBA eine Endabrechnung, die auf Wunsch des Entleihers mit der Kautions verrechnet werden kann. Wird ein Instrument oder dessen Zubehör beschädigt oder mit deutlichem Wertverlust zurückgegeben, kann die Kautions teilweise oder ganz einbehalten bzw. Schadenersatz verlangt werden (siehe Punkt IX und X). Es fällt für jeden Verleihvorgang grundsätzlich eine sog. Wartungspauschale an, welche die Lieferkosten (von/ins Lager), die Durchsicht und Prüfung des Instrumentes, die Reinigung/Desinfektion des Instrumentes und ggfs. des Aufbewahrungsbehälters beinhaltet. Die Höhe der Kautions und der Wartungspauschale richtet sich nach dem Leihinstrument.

VIII Verschleiß

Verschleißteile sind u.a. Saiten, Bogenhaare, Röhrrchen, Blättchen, Verbindungskorke, Ventile. Diese sind bei sichtbaren oder klanglichen Abnutzungserscheinungen spätestens bei der Rückgabe des Instrumentes vom Mieter zu ersetzen. Blätter für Holzblasinstrumente sind in jedem Fall vom Mieter zu ersetzen. Sollte kein Verschleiß stattgefunden haben (Instrument wurde kaum gespielt) ist ein Ersatz der Verschleißteile nicht notwendig. Im Verschleißfall stellen wir die Verschleißteile sowie den Zeitaufwand für den Austausch mit der Endabrechnung nach Rückgabe des Leihinstrumentes in Rechnung.

IX Sorgfaltspflicht

Die Vertragsgegenstände sind gegen jede Beschädigung zu schützen. Unsere Pflegeanweisungen bzw. die des Herstellers sind zu beachten. Nach Ablauf von 7 Tagen nach Erhalt der Vertragsgegenstände erklärt sich der Vertragspartner automatisch damit einverstanden, diese in einem einwandfreien Zustand übernommen zu haben (Ausnahme: bereits auf dem Mietvertrag registrierte Mängel). Bei Beschädigungen, die der Mieter zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Instandsetzung auf eigene Kosten durch eine qualifizierte Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter im Fall der Kündigung dazu, das Leihinstrument in gleichwertigem Zustand (wie von uns zu Leihbeginn erhalten und abgesehen von Verschleißerscheinungen) zurück zu geben. Im anderen Fall behalten wir uns vor, den durch Beschädigungen entstandenen Wertverlust oder anfallende Instandsetzungskosten in Rechnung zu stellen. Den Zeitwertverlust trägt IBA.

X Haftung/Versicherung

Als gewerbetreibender Verleiher sind wir versicherungsrechtlich nicht berechtigt, Leihinstrumente selbst zu versichern. Dies ist eine freiwillige Aufgabe des Mieters und wird von uns auch sehr empfohlen. Manche privaten Haftpflicht- oder Hausratversicherungen decken Musikinstrumente bereits voll ab. Ansonsten bieten zahlreiche Versicherungsunternehmen eine Instrumenten- oder Gegenstandsversicherung bei weltweitem vollem Versicherungsschutz an. Diese Versicherung versichert Leihinstrumente auch gegen alle im privaten familiären Rahmen entstehende Schäden. Die Instrumente werden direkt bei dem Versicherungsunternehmen auf den Namen des Mieters versichert. Die genauen Versicherungsleistungen sind den jeweiligen Versicherungsbestimmungen zu entnehmen.

Ansonsten gelten folgende Bestimmungen: IBA haftet für den funktionsfähigen Zustand der ausgelieferten Instrumente, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Schäden, die auf mangelhafte Qualität und Verarbeitung zurückzuführen sind, werden auf Kosten von IBA behoben. Saiten, Ventile und Bogenbezug zählen zum Verschleiß. Der Mieter (oder seine Versicherung) haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch Unfall, unsachgemäße Handhabung und Lagerung (z. B. Lagerung von Bögen ohne vorheriges Entspannen, Aufbewahrung in der Nähe von Wärmequellen oder in direkter Sonneneinstrahlung, in zu trockenen/feuchten Räumen, Lagerung noch feuchter bzw. ungereinigter Instrumente im verschlossenen Koffer oder Kasten), bei unversichertem Rückversand oder durch Vorsatz entstanden sind. Erhält der Mieter ein gebrauchtes Instrument, werden evtl. vorhandene Schäden vorher genau registriert, beschrieben und u. U. digital fotografiert und gespeichert, so dass der Mieter selbstverständlich nicht für bereits vorhandene Beschädigungen haften muss.

XI Eigentumsvorbehalt; Zurückbehaltungsrecht

Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch aus vorangegangenen Geschäften), Eigentum von IBA. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Mieters, insbesondere auf Zahlung des Leihgebühre oder des Reparaturentgelts, nicht auf. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verfügung über die gemietete oder reparierte Ware an einen Dritten unzulässig. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

XII Umzugsbenachrichtigung

Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift sowie der Bankverbindung unaufgefordert mitzuteilen. Entstehende Kosten, die zum ausfindig machen der neuen Anschrift oder Bankverbindung anfallen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

XIII Datenschutz

Die Daten des Mieters werden von uns streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.